

WAS GIBT ES NEUES?

Neues Steuerberatungsgesetz

Die vom Bundestag beschlossene Entlastungsprämie für Beschäftigte in Höhe von 1.000 Euro fand am 08.05.2026 im Bundesrat keine Mehrheit.

Sie war vom Deutschen Bundestag mit in das Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes aufgenommen worden.

Damit ist auch die beschlossene Änderung des Steuerberatungsgesetzes vorerst gestoppt.

Die sog. Entlastungsprämie sollte es Arbeitgebern ermöglichen, ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei bis zum 30.06.2027 eine Prämie von bis zu 1.000 Euro auszuzahlen.

Es handelte sich um eine Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

Die Prämie war Teil eines Maßnahmenpakets, das die Bundesregierung als Reaktion auf die finanziellen Belastungen der Bürger durch den Irankrieg auf den Weg gebracht hat.

Dazu gehört auch der sog. Tankrabbat, den der Bundesrat am 24.04.2026 in einer Sondersitzung gebilligt hatte.

Die Koalitionsfraktionen haben nun einen neuen Anlauf für den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsgesetz sowie im Steuerrecht (BT-Drucks. 21/6002) unternehmen.

Dieser gleicht laut Koalition dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 21/4550), den der Bundestag am 24.04.2026 beschlossen hatte, der aber am 13.05.2026 im Bundesrat gestoppt wurde.

Allerdings umfasst der nun eingebrachte Gesetzentwurf nicht mehr die ursprünglich vorgesehen steuerfreie Entlastungsprämie in Höhe von 1.000 Euro, die Arbeitgeber ihren Beschäftigten bezahlen können.

Barzahlungen über 3.000 Euro ab Juli 2027

Ab dem 10.07.2027 sind nur noch Barzahlungen von maximal 10.000 Euro an Unternehmen und Selbstständige erlaubt.

Barzahlungen über 10.000 Euro sind verboten, sie müssen nun elektronisch abgewickelt werden.

Die Barzahlung unter Privatleuten ist jedoch weiterhin zulässig, z. B. bei Kauf eines Gebrauchtwagens.

Bereits bei Barzahlungen ab 3.000 Euro gilt für Händler eine Nachweispflicht. Die Identität des Kunden muss festgestellt werden.

Anonyme Barzahlungen sind also nur noch bis 2.999 Euro möglich.

Kryptodienstleister müssen Kunden eindeutig identifizieren und Transaktionen stärker überwachen, anonyme Kryptodienste sind dann nicht mehr zulässig.

Verboten ist die Barzahlung von Immobilien in allen Mitgliedsländern der EU. In Deutschland ist dies bereits seit dem 01.04.2023 untersagt.

Die neue Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering Authority, AMLA) soll die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen koordinieren und beaufsichtigen.

JUNI-TICKER

- Neues Steuerberatungsgesetz
- Barzahlungen über 3.000 Euro ab Juli 2027
- Neue Größenklassen für Betriebsprüfungen
- Gelangensbestätigung und i. g. Lieferung
- Factoring und Vorsteuerabzug
- BMF: Umrechnungskurse USt
- Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2026
- Mindestlöhne in der Altenpflege steigen
- Diensthandy
- Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung
- PC's, Notebooks und Tablets als Arbeitsmittel
- Steuerfreibeträge und Förderbeträge für 2026

STEUERTERMINE JUNI 2026

Fälligkeit		mit Schonfrist bei Überweisung
Mittwoch, den 10.06.2026	Scheck/bar**	
Lohnsteuer mtl./vj.	10.06.	15.06. ¹
Kirchensteuer	10.06.	15.06. ¹
Solidaritätszuschlag	10.06.	15.06. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	10.06.	15.06. ¹

¹ Die Schonfrist endet am 15.06.26, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt. Eine Schonfrist wird bei Bar- und Scheckzahlung nicht gewährt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG JUNI 2026

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Juni 2026	24.06.	26.06.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Die Meldepflicht für auffällige Bargeldtransaktionen gibt es in Deutschland bereits seit 1993. Verdächtige Bargeldgeschäfte müssen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) gemeldet werden.

Neue Größenklassen für Betriebsprüfungen

Das BMF legt die Abgrenzungsmerkmale der Größenklassen gemäß der Betriebsprüfungsordnung (BpO) zum 01.01.2027 fest.

Dabei wurden die branchenspezifischen Schwellenwerte für Großbetriebe angehoben.

Gemäß Schreiben des BMF vom 27.04.2026 gelten ab 01.01.2027 z. B. Handelsbetriebe ab Umsatzerlösen von 14,7 Mio. Euro (bislang 14 Mio. Euro) oder ab einem steuerlichen Gewinn von 840.000 Euro (bislang 800.000 Euro) als Großbetriebe, bei denen grundsätzlich eine Anschlussprüfung vorgesehen ist.

Die Schwellenwerte, ab denen Betriebe als Klein- oder Mittelbetriebe qualifizieren, bleiben hingegen, wie bereits mit BMF-Schreiben vom 15.12.2022 seit 01.01.2024 geregelt, unverändert.

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird zudem die Schwelle angehoben, ab der in Fällen mit bedeutenden Überschusseinkünften die Erfassung als Mittelbetrieb erfolgt.

Diese Schwelle beträgt derzeit 500.000 Euro und erhöht sich zum 01.01.2027 auf 750.000 Euro.

Gelangensbestätigung und i. g. Lieferung

Ein Steuerberater hat 2018 einen Pkw an eine rumänische Firma verkauft, dabei prüfte er deren USt-IdNr., ließ sich einen Handelsregistrauszug geben und erhielt den Kaufpreis bar.

Der Käufer verpflichtete sich im Vertrag, das Auto nach Rumänien zu bringen. Eine Gelangensbestätigung wurde aber trotz Mahnungen nie zurückgesandt.

Der Steuerberater behandelte den Verkauf als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Das Finanzamt lehnte dies ab, denn es fehle die Gelangensbestätigung, der Wagen wurde nie in Rumänien, sondern nach der Abmeldung wieder in Deutschland zugelassen.

Das Finanzgericht gab zunächst dem Finanzamt Recht: Ohne Gelangensbestätigung sei der gesetzlich geforderte Nachweis nicht erbracht.

Auf „guten Glauben“ könne sich der Verkäufer nicht berufen, wenn er dieses zentrale Nachweisdokument nie erhielt.

Er hätte z. B. eine Kautions einbehalten können, bis die Bestätigung vorgelegen hätte.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch zu Gunsten des Klägers und entschied, dass die Gewährung von Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG nicht voraussetzt, dass der Unternehmer eine Gelangensbestätigung besitzt (Az. V R 3/25).

Wenn ein Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelte, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung nicht vorlagen, sei die Lieferung trotzdem als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruhe und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Factoring und Vorsteuerabzug

Der Forderungskauf ohne Übernahme des Forderungseinzugs stellt keine Factoringleistung und keine Einziehung von Forderungen dar, sondern vielmehr einen - steuerfreien - Umsatz „im Geschäft mit Forderungen“ i. S. des § 4 Nr. 8c UStG bzw. Art. 135 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL (FG Düsseldorf, Urteil vom 27.06.2025 - 5 K 125/24 U; Revision anhängig, BFH-Az. V R 47/25).

Nach § 4 Nr. 8c UStG sind die Umsätze im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren sowie die Vermittlung dieser Umsätze steuerfrei, ausgenommen die Einziehung von Forderungen.

BMF: Umrechnungskurse Umsatzsteuer

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 03.02.2026 die Gesamtübersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für das Kalenderjahr 2025 veröffentlicht (III C 3 - S 7329/00014/007/197).

Diese Kurse basieren auf § 16 Abs. 6 UStG und sind monatlich festgelegt.

Mit den amtlich, monatlich festgestellten Umsatzsteuer-Umrechnungskursen sind in der Regel alle Geschäftsvorfälle in fremder Währung umzurechnen, die für die Umsatzsteuer und den Vorsteuerabzug in Euro anzumelden sind.

Maßgeblich sind dabei die Beträge, die zur Berechnung der Steuer bzw. abziehbaren Vorsteuer in die Umsatzsteuererklärung oder Voranmeldung eingehen.

Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2026

Mit der „Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2026 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026)“, die am 26.03.2026 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, gelten ab dem 01.07.2026 neue Pfändungsfreigrenzen.

Die Beträge wurden um etwa 2 % angehoben und betragen wie folgt:

- Der unpfändbare Betrag für einen Schuldner ohne Unterhaltspflichten steigt von aktuell 1.555,00 Euro auf 1.587,40 Euro.
- Der Erhöhungsbetrag für die erste Unterhaltspflicht steigt von 585,23 Euro auf 597,42 Euro.
- Für die zweite bis fünfte Unterhaltspflicht steigt der Erhöhungsbeitrag von 326,04 Euro auf 332,83 Euro.

So geht moderne Buchhaltung.

Für mehr Überblick, weniger Aufwand und maximale Kontrolle im Buchhaltungsbüro.

Digitalisierung, Automatisierung, smarte Schnittstellen und Revisionssicherheit – vereint auf einer intuitiven Plattform.

Jetzt informieren

www.hmd-software.com



**Sicher.
Effizient.
Zukunftsbereit.**



**NUTZEN SIE IHR
FACHWISSEN &
AKTIVIEREN SIE IHRE
FREIRÄUME**

**ERÖFFNEN SIE EINE
BERATUNGSSTELLE
BEIM b.b.h. LOHN-
STEUERHILFEVEREIN**

*Sie haben noch Fragen zur Zulassung?
Dann kontaktieren Sie uns unter:*



b.b.h. Lohnsteuerhilfeverein e. V.
84568 Pleiskirchen | Hofmark 2
Telefon: 08635 / 6930320
Fax: 08635 / 6930322

E-Mail: info@bbh-lohnsteuerhilfe.de
www.bbh-lohnsteuerhilfe.de

Agenda:

Beherrschen Sie das Spiel der Lohnabrechnung!

Arbeiten Sie mit unserem Komplettsystem Agenda PLUS auf Kanzleiniiveau und rechnen Sie alle Lohnfälle schnell und zuverlässig ab. Zusätzlich sparen Lohnprofis jetzt mit dem Lohn-Xpert massiv Zeit bei der Entgeltabrechnung. Damit wird Lohnabrechnung zur profitablen Dienstleistung. Entdecken Sie unser gesamtes Angebot für Lohndienstleister.

**JETZT IM
BUNDLE:
LOHN-XPRT**



Profis informieren sich unter: agenda-buchhalter.de/software

Mindestlöhne in der Altenpflege steigen

Die Mindestlöhne in der Altenpflege werden in diesem und im nächsten Jahr jeweils zum 01.07. steigen.

Das hat die Bundesregierung per Verordnung festgelegt. Sie hat damit die Empfehlungen der Pflegekommission umgesetzt.

Die Erhöhungen sind nach Qualifikationsstufen gestaffelt und gelten einheitlich im gesamten Bundesgebiet.

Bis zum 01.07.2027 sollten demnach die Mindestlöhne für Pflegekräfte in Deutschland in zwei Schritten steigen.

Für Pflegehilfskräfte steigen die Mindestlöhne 2026 in einem ersten Schritt auf 16,52 Euro brutto pro Stunde, für qualifizierte Pflegehilfskräfte auf 17,80 Euro und für Pflegefachkräfte auf 21,03 Euro.

Außerdem bleibt es beim Mehrurlaub für Beschäftigte in der Altenpflege.

Der Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Urlaub über den gesetzlichen Urlaubsanspruch von 20 Tagen hinaus, soll weiterhin neun Tage pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche betragen.

Aktuell erhalten Pflegehilfskräfte mindestens 16,10 Euro brutto pro Stunde, qualifizierte Pflegehilfskräfte 17,35 Euro und Pflegefachkräfte 20,50 Euro.

Die Löhne waren zuletzt zum 01.07.2025 gestiegen.

Die aktuell geltende Pflegemindestlohn-Verordnung ist noch bis 30.06.2026 gültig.

Die neue Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft und gilt bis 30.09.2028.

Diensthandy

Laut einer repräsentativen Befragung des Digitalverbands Bitkom erhalten 56 Prozent der Beschäftigten, die mobil kommunizieren müssen, von ihrem Arbeitgeber ein Diensthandy.

Davon erhalten 53 Prozent ein Gerät zur alleinigen Nutzung, weitere 3 Prozent teilen sich ein Handy mit anderen Beschäftigten im Betrieb.

Vor drei Jahren hatten lediglich 46 Prozent der Beschäftigten ein Diensthandy, davon erhielten 44 Prozent ein eigenes Gerät, 2 Prozent mussten sich das Handy mit anderen teilen.

93 Prozent derjenigen, denen ein Diensthandy zur Verfügung gestellt wurde, dürfen das Handy auch privat nutzen. 2023 lag dieser Anteil noch bei 88 Prozent.

Nur 3 Prozent der Beschäftigten dürfen ihr Diensthandy nicht privat nutzen.

Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Bei einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung kann eine Familienheimfahrt pro Woche mit der Entfernungspauschale geltend gemacht werden, also ab dem Jahr 2026 mit 0,38 Euro ab dem ersten Entfernungskilometer.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlichen Kosten gegen Nachweis absetzbar, sofern diese insgesamt jahresbezogen höher als die Entfernungspauschale sind.

Wird ein Flugzeug genutzt, sind die tatsächlichen Kosten stets zusätzlich als Werbungskosten absetzbar.

Anerkannt werden nur Fahrten, die auch tatsächlich durchgeführt wurden. Steuerfreie Reisekostenvergütungen des Arbeitgebers, sowie vom Arbeitgeber gewährte Freifahrten müssen auf die Entfernungspauschale angerechnet werden.

Nicht absetzbar sind wöchentliche Heimfahrten mit dem Firmenwagen, doch dafür muss auch kein geldwerter Vorteil versteuert werden.

Ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichts aus dem Jahre 2024 zeigt, dass die Finanzämter durchaus prüfen, ob die Fami-

lienheimfahrten tatsächlich durchgeführt worden sind (Urteil vom 15.05.2024, 8 K 1068/23).

PC's, Notebooks und Tablets als Arbeitsmittel

PC's, Notebooks und Tablets gehören zum Alltag der meisten Berufstätigen. Werden diese Geräte zu mindestens 90 Prozent für berufliche Zwecke genutzt, sind die Anschaffungskosten voll als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar.

Bei einer Nutzung von weniger als 90 Prozent, sind die Anschaffungskosten entsprechend aufzuteilen und immerhin mit dem beruflichen Anteil abzugsfähig.

Für Geräte oder Lizenzen, die ab dem 01.01.2021 erworben worden sind, beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer generell ein Jahr.

Das bedeutet, dass die Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden können, und zwar unabhängig von der Höhe des Kaufpreises. Eine zeitanteilige Kürzung bei Kauf im Laufe des Jahres entfällt.

Von der Möglichkeit der Sofortabschreibung kann bei Computer-Hardware und Anwendersoftware Gebrauch gemacht werden.

Als Computer-Hardware gelten u.a. Computer, Desktop-Computer, Notebooks, Tablets, Slate-Computer, mobile Thin-Clients, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations und externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte.

Smartphones zählen nicht zu den begünstigten Geräten.

Der Begriff Software erfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung.

Bei Unternehmen sind die Computer-Hardware und Anwendersoftware in das Bestandsverzeichnis, also dem Anlageverzeichnis, aufzunehmen. Hier hat das BMF für Klarheit gesorgt.

Steuerfreibeträge und Förderbeträge für 2026

Allgemeine Freibeträge	Grundtabelle Einzelveranlagung	Splittingtabelle Zusammenveranlagung
Grundfreibetrag	12.348,- €	24.696,- €
Kinderfreibetrag je Kind	4.878,- €	9.756,- €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	4.260,- €	– €
Sonderausgaben		
Altersvorsorgeaufwendungen	30.826,- €	61.652,- €
davon anzusetzen	100 %	100 %
Sonstige Vorsorgeaufwendungen		
Beiträge zu Basiskranken- und Pflegeversicherungen	Ohne Begrenzung	Ohne Begrenzung
sonstige Beiträge – mit Zuschuss zur KV	1.900,- €	3.800,- €
sonstige Beiträge – ohne Zuschuss zur KV	2.800,- €	5.600,- €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36,- €	72,- €
Altersvorsorgeverträge >>Riester<<		
Höchstförderfähiger Betrag je unmittelbar Zulageberechtigten	2.100,- €	
Mindesteigenbeitrag je unmittelbar Zulageberechtigten	4 % v. SV-Brutto des Vorjahres mindestens 60,- €	
Mindestbetrag je mittelbar Zulageberechtigten	mindestens 60,- €	
Grundzulage je Zulageberechtigten	175,- €	
Berufseinsteiger-Bonus für unmittelbar Zulageberechtigte	einmalig 200,- €	
Kinderzulage je Kind bei Geburt vor 2008 / ab 2008	185,- € / 300,- €	
Betriebliche Altersvorsorge (bAV)		
Beitrag für Direktversicherung / PK / PF (§3 Nr. 63 Satz 1 EStG)	8.112,- € abzüglich Beiträge nach § 40b EStG	
Beitrag für Direktversicherung / PK / PF (§100 Abs. 6 EStG)	960,- €	
Beitrag für Direktversicherung (Zusage vor 01.01.2005)	1.752,- €	
bei Durchschnittsbildung (Zusage vor 01.01.2005)	2.148,- €	
Werbungskosten-Pauschbetrag für Einkünfte aus der bAV	102,- €	
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Abgeltungsteuer auf Erträge und Veräußerungsgewinne	26,38 %	
– bei Kirchensteuerpflicht 9 % / 8 %	28,00 % / 27,82 %	
Sparer-Pauschbetrag	1.000,- €	2.000,- €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Aktivbezüge	1.230,- €	
Werbungskosten-Pauschbetrag auf Versorgungsbezüge	102,- €	
Altersentlastungsbetrag	12,8 %, max. 608,- €	
Versorgungsfreibetrag inkl. Zuschlag	12,8 %, max. 960,- € + 288,- €	
Familienleistungsausgleich		
Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils	259,- €	
– für das dritte Kind	259,- €	
– für jedes weitere Kind jeweils	259,- €	
Steuererklärung		
	von der Steuer absetzbar	
Entfernungspauschale	0,38 €/Kilometer	
Werbungskostenpauschale	1.230,- €	
Umgzugskostenpauschale	964,- €	1.607,- €
Ausbildungsfreibetrag	1.200,- €	
Übungsleiterpauschale	3.300,- €	
Ehrenamtspauschale	960,- €	
Sparerpauschbetrag	1.000,- €	2.000,- €
Sonderausgabenpauschbetrag	36,- €	72,- €
Pflegepauschbetrag	600,- € / 1.100,- € / 1.800,- € (Pflegegrad 2/3/4)	
Behindertenpauschbetrag	bis 7.400,- €	
Hinterbliebenen-Pauschbetrag	370,- €	